



Vorschriften Luftreinhaltung

1. Einleitung

Ab 1. Januar 2009 gelten einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten auf **sämtlichen Baustellen** der Schweiz **unabhängig ihrer Dauer und Grösse**. Der Bundesrat hat per 19. September 2008 eine entsprechende Ergänzung der **Luftreinhalteverordnung (LRV)** verabschiedet. *Es gelten die gestaffelten Übergangsfristen gemäss nachstehender Grafik.*

Der Bund sieht künftig von einem allgemeinen Filterobligatorium ab und schreibt stattdessen einen strengen Grenzwert für Emissionen fest, der nach dem heutigen Stand der Technik allerdings nur mit Partikelfiltersystemen eingehalten werden kann. Die neuen Vorschriften ersetzen die Massnahme G8 der Baurichtlinie Luft aus dem Jahre 2002.

Nicht betroffen sind zur Zeit baustellenähnliche Anlagen wie Kiesgruben, Steinbrüche oder Anlagen zum Baustoffrecycling, soweit diese nicht auf Baustellen betrieben werden. Für diese Anlagen gilt vorderhand weiterhin die Mitteilung Nr. 14, zur LRV (BUWAL 2003)

2. Grundlage

LRV Luftreinhalteverordnung 16.12.1985 (*Stand am 1.1.2009*)
Anforderungen an Baumaschinen auf Baustellen

3. In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Leistung der Maschine	Alter der Maschine	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
>37 kW	Ab Baujahr 2009	1. Januar 2009
	<i>In Betrieb stehende;</i> Baujahr 2000 - 2008	1. Mai 2010
	Baujahr vor 2000	1. Mai 2015
18 kW bis 37 kW	Ab Baujahr 2010	1. Januar 2010
	<i>In Betrieb stehende;</i>	Nachrüstungspflicht entfällt

Für die vor dem Jahre 2009 in die Massnahmenstufe B zugeteilten und nicht abgeschlossenen Aufträge gilt die bisherige Nachrüstungspflicht nahtlos weiter.



4. Vorgehen

Der Unternehmer hat auf Verlangen des Bauherrn eine **Geräteliste** abzugeben, auf welcher die zum Einsatz gelangenden Maschinen mit Auflistung aller relevanten Daten aufgeführt sind.

Es gilt **zu beachten**, dass die Nichteinhaltung der geltenden Umweltbestimmungen den Entzug erteilter Aufträge zur Folge haben kann.